

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert eine Übertragung der Bildungshoheit auf den Bund und eine Verbesserung der Bildung zur langfristigen Senkung der Sozialausgaben bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuereinnahmen.

Das Thema Bildung gehöre ganz oben auf die Tagesordnung. Wenn man sich die Effizienz des deutschen Bildungssystems anschau, werde einem schnell klar, dass dieses zunehmend Sozialleistungsempfänger statt Leistungsträger hervorbringe. Die Zukunft werde verspielt. Eine gute auf Bundesebene angesiedelte Bildungspolitik wäre aus folgenden Gründen vorteilhaft: Mehr und besser gut ausgebildete Menschen brächten dem Staat Steuereinnahmen. Gleichzeitig würden die Sozialausgaben verringert und die Kriminalität zurückgehen. Extremistischen Kräften würde der Boden entzogen, da gut ausgebildete Kinder und Menschen weniger beeinflussbar seien. Die Bundesländer müssten deshalb die Bildungshoheit abgeben. Man müsse erkennen, wo der Föderalismus gut und wo dieser eher kontraproduktiv sei. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Eingabe wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 273 Mitzeichnende an und es gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist der Petitionsausschuss verpflichtet, eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. In der laufenden Wahlperiode wurde die Petition dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)“ (Bundestags-Drucksache 18/2710) sowie zu den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE. „Kooperationsverbot abschaffen – Gemeinschaftsaufgabe Bildung im Grundgesetz verankern“ (Bundestags-Drucksache 18/588) und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kooperationsverbot kippen – Zusammenarbeit von Bund und Ländern für bessere Bildung und Wissenschaft ermöglichen“ (Bundestags-Drucksache 18/2747) zugeleitet. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Beratung über den oben genannten Gesetzentwurf und die Anträge am 5. November 2014 abgeschlossen und dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme übersandt. Das Plenum des Deutschen Bundestages ist der Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gefolgt und hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 18/2710) in seiner Sitzung am 13. November 2014 angenommen sowie die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 18/66). Der Forderung des Petenten, die Bildungshoheit auf den Bund zu übertragen, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht Rechnung getragen. Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Föderalismus steht in Deutschland in einer Jahrhunderte langen Tradition. Er wurde in seiner heutigen Ausprägung zur Stärkung der Gewaltenteilung in bewusster Abkehr vom Zentralstaat geschaffen. Nach dem im Grundgesetz verankerten Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs.1 GG) besitzen sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten, d.h. die Länder, Staatsqualität. Folglich ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland zunächst Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Dabei unterliegt das Bundesstaatsprinzip als wesentliches Staatsstrukturprinzip im Grundgesetz der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG und ist infolgedessen einer Verfassungsänderung entzogen.

Föderalismus basiert auf der Überzeugung, dass möglichst viel Verantwortung vor Ort sein sollte und Entscheidungen dort getroffen werden, wo unmittelbarer Sachverstand und Bürgernähe sind. Die föderalen Prinzipien sind Vielfalt, Kreativität und Wettbewerb um die besten Lösungen. Auch das Bildungs- und Wissenschaftssystem in der

Bundesrepublik Deutschland ist geprägt vom bundesstaatlichen Prinzip. In die Zuständigkeit der Länder fällt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens. Damit umfasst die Gesetzgebungsbefugnis der Länder im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die allgemeine Weiterbildung. Zwar geht das Grundgesetz in Art. 30 GG i.V.m. Art. 83, 104a Abs. 1 GG grundsätzlich von einer Aufgaben- und Ausgabentrennung zwischen Bund und Ländern und von einem Verbot der Mischverwaltung und -finanzierung aus. Ein generelles „Kooperationsverbot“ im Bildungsbereich ist aber nicht vorgesehen. Vielmehr sind Bund und Länder auch im Bildungsbereich auf eine umfangreiche Kooperation angewiesen und praktizieren diese in einem erheblichen Maße durch gemeinsame Beschlüsse und Zielvereinbarungen.

Seine gestaltende Rolle im Bildungsbereich nimmt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Grundgesetz vielseitig wahr. So haben die Regierungschefs von Bund und Ländern auf dem Bildungsgipfel in Dresden mit der Qualifizierungsinitiative für Deutschland „Aufstieg durch Bildung“ über alle Bildungsbereiche hinweg von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule ein umfassendes Programm zur Stärkung von Bildung und Ausbildung vereinbart. Die Beschlüsse von Dresden enthalten in allen Bildungsbereichen konkrete Maßnahmen. So engagiert sich der Bund vom Kita-Bereich über die Sprachförderung, die MINT-Förderung (Förderung in Naturwissenschaft und Technik), die Berufsorientierung an Schulen, die kulturelle Bildung bis hin zu den Hochschulen und der Erwachsenenbildung. Mit den drei großen Wissenschaftspakten, dem Hochschulpakt, der Exzellenzinitiative und dem Pakt für Forschung und Innovation, ist es in den vergangenen Jahren gelungen, das deutsche Wissenschafts- und Forschungssystem nachhaltig zu stärken und seine Leistungsfähigkeit auszubauen.

Eine solche gemeinsame Vereinbarung von Bund und Ländern mit einem Maßnahmenkatalog über alle Bildungsbereiche hinweg wurde zum ersten Mal getroffen und verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland einnimmt. Über die Umsetzung der in der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ vereinbarten Maßnahmen wird jährlich ein gemeinsam von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) erarbeiteter Fortschrittsbericht vorgelegt.

In diesem Zusammenhang hebt der Petitionsausschuss hervor, dass mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel

91b) die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich geschaffen wurde. Die Änderung ermöglicht, dass der Bund Hochschulen, einzelne Hochschulinstiute oder Institutsverbände auch langfristig fördern kann, während eine Förderung bisher nur über befristete Programme wie den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich war. Gleichzeitig kann der Bund langfristig auch neue Maßnahmen entwickeln, z.B. mit Blick auf Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Darüber hinaus können Bund und Länder die Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen wesentlich einfacher und effizienter unterstützen. Durch die Grundgesetzänderung werden im Wissenschaftsbereich die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die föderale Grundordnung wird hierdurch nicht berührt. Wie bisher verbleibt die Zuständigkeit für das Hochschulwesen ebenso wie für das Bildungswesen bei den Ländern.

Soweit der Petent in seiner Eingabe den hohen Stellenwert der Bildung betont, schließt sich der Petitionsausschuss dieser Auffassung an. Er hebt hervor, dass Bildung und Qualifizierung der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und Integration jeder und jedes Einzelnen sind. Zugleich sind sie die beste Vorsorge gegen den Fachkräftemangel und Grundvoraussetzung für den zukünftigen Erfolg Deutschlands im internationalen Wettbewerb. Investitionen in Bildung vermeiden fiskalische Belastungen durch Sozialleistungen und tragen durch zusätzliche Erwerbseinkommen zu einem höheren Steueraufkommen bei. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in einer aktuellen Untersuchung.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die Zusammenarbeit von Bund und Ländern dahingehend, Bildungspolitik als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, die einer engen Partnerschaft aller verantwortlichen Entscheidungsträger entlang der gesamten Bildungskette bedarf.

Unabhängig hiervon stellt der Petitionsausschuss fest, dass um die Gesetzgebungskompetenz im Bildungsbereich ausschließlich dem Bund zu übertragen es der Zustimmung der Länder zu einer Grundgesetzänderung bedarf. Hierfür wird derzeit weder eine Notwendigkeit noch eine Mehrheit gesehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nach einer auf Bundesebene

angesiedelten Bildungspolitik durch die vielfältigen Kooperationen im Bildungsbereich, die zwischen Bund und Land praktiziert werden, teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.